

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN

ZORA EVENTS GMBH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Beratung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Gesellschaft.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG

2.1 Vertragspartner sind die Gesellschaft und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. Der Gesellschaft steht es frei, die Buchung der Leistung in Textform zu bestätigen. Änderungen und Abänderungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Gesellschaft.

2.2 Bei verursachten Schäden haftet die Gesellschaft bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaft haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet sie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gesellschaft beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Gesellschaft beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung der Gesellschaft steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Gesellschaft auftreten, wird die Gesellschaft bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Gesellschaft rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2.3 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, haftet die ZORA EVENTS GmbH nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der ZORA EVENTS GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht.

2.4 Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern die ZORA EVENTS GmbH nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung von Ansprüchen der ZORA EVENTS gegenüber diesem verlangen.

2.5 Soweit die Gesellschaft für den Kunden auf dessen Veranlassung technische Einrichtungen, Anschlüsse und/oder sonstige Ausstattungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden.

Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Gesellschaft von allen Ansprüchen Dritter aus deren Überlassung frei.

2.6 Mit Ausnahme des/der zuständigen Projektleiters/ Projektleiterin, respektive der Geschäftsführung ist kein/e Mitarbeiter/in der ZORA EVENTS GmbH bevollmächtigt, Nebenabreden zu dem Vertrag zu treffen oder sonstige Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Die Gesellschaft ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von der Gesellschaft zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise der Gesellschaft zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über die Gesellschaft beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von der Gesellschaft verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3.3 Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden und wird dieser nicht erreicht, kann die Gesellschaft 60% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder die Gesellschaft einen höheren Schaden nachweist.

3.4 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern.

Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.5 Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.

3.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsverzug des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die Gesellschaft berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Gesellschaft aufrechnen oder verrechnen.

3.9 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

3.10 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung der ZORA EVENTS GmbH. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnung der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)

4.1 Eine kostenfreie einseitige Lösung des Kunden von dem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Recht zum kostenfreien Rücktritt

im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung besteht.

4.2 Sofern zwischen der Gesellschaft und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Gesellschaft auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber der Gesellschaft in Textform ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht gemäß 4.1 nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung vom Vertrag, behält die Gesellschaft den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung gemäß den Ziffern 3.3, 4.4 trotz Nichtanspruchnahme der Leistung. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Gesellschaft steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

4.4 Tritt der Kunde erst ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Gesellschaft berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Angebot (abzüglich eventueller Einnahmen oder ersparter Aufwendungen gemäß 4.3 Satz 2) sowie den verauslagten Leistungen gemäß Ziffer 3.2 Satz 2 und/oder einem vereinbarten Mindestumsatz gemäß Ziffer 3.3, 35% des entgangenen Umsatzes in Rechnung zu stellen, ab dem 30. Tag 70% und ab dem 10. Tag 85% des Umsatzes. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der Gesellschaft steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

5. RÜCKTRITT DER GESELLSCHAFT

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die Gesellschaft in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Leistungen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Gesellschaft mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Gesellschaft mit angemessener Fristsetzung nicht zur verbindlichen Bestätigung bereit ist.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von der Gesellschaft gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die Gesellschaft ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist die Gesellschaft berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere von der Gesellschaft nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

- Leistungen schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Veranstaltungszweck sein;

- Die Gesellschaft begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Gesellschaft zuzurechnen ist;

- der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;

- ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt der Gesellschaft begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach vorstehender Ziffer 5.2 oder 5.3 ein Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Kunden bestehen, so kann die Gesellschaft diesen pauschalieren. Die Ziffern 4.3 bis 4.4 gelten in diesem Fall entsprechend.

6. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMER_INNEN-, REFERENT_INNEN-, AUSSTELLER_INNENZAHLE UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmer_innen, Referent_innen-, Aussteller_innenzahl um mehr als 5% muss der Gesellschaft spätestens 14 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Gesellschaft, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmer_innen, Referent_innen-, Aussteller_innenzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95% der vereinbarten höheren Zahl.

6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmer_innen, Referent_innen-, Aussteller_innenzahl um mehr als 5% soll der Gesellschaft frühzeitig, spätestens bis zehn Werktagen vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Zahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Anzahl. Ziffer 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

6.3 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die Gesellschaft diesen Abweichungen zu, so kann die Gesellschaft die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Gesellschaft trifft ein Verschulden.

7. SCHUTZRECHT

7.1 Der Kunde hat die im Rahmen urheberrechtlich relevanter Vorgänge (z.B. Musikdarbietung, Filmvorführung, Streamingdienste) erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. GEMA) abzuwickeln.

7.2 Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. der ZORA EVENTS GmbH nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der ZORA EVENTS GmbH zulässig.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

8.2 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Gießen. Die Gesellschaft kann wahlweise den Kunden aber auch am Sitz des Kunden verklagen. Dasselbe gilt jeweils bei Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.

8.3 Es gilt deutsches Recht.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.